

causa damni privati. Ob und inwieweit in unserem Falle bei einzelnen Katholiken, die solche Beiträge leisten, die besagten Bedingungen erfüllt sind, muß in einzelnen Fällen konstatiert werden. Diejenigen, welche freiwillig solche Beiträge sammeln, sind sicher in keinem Falle zu entschuldigen. In diesem Sinne antwortet auch Lehmkühl, *Casus* I. n. 437, R. 1: „Quare ad exstruendum templum acatholicum certe colligere pecunias non potest.“

Was nun in den verschiedenen angedeuteten Fällen die Exkommunikation betrifft, so gibt es zwar, wie schon oben gesagt wurde, keinerlei formelle Unterstützung der Häresie, welche derselben nicht verfallen würde; allein in Fällen, wo die Schwere der Sünde nicht so stark in die Augen fällt, kann bei Nichttheologisch-Gebildeten nicht selten die Ignoranz und der gute Glaube vor der Strafe der Exkommunikation bewahren.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

III. (Die Wohnungsnot in den Städten und Industrieorten — auch ein Gegenstand pastoreller Sorge.)

Wer die Wohnungsverhältnisse in unseren Städten und Industrieorten auch nur einigermaßen kennt, wird auch wissen, welch moralisches Elend in den ersten Worten unseres Themas enthalten ist. Diese Wohnungen, wenn sie diesen Namen überhaupt noch verdienen, wo die ganze Familie, Eheleute und Kinder verschiedenen Geschlechtes und Alters, oft nur in einem einzigen Zimmer beisammen wohnt und schläft, sind für gewöhnlich wahre Brutstätten des Lasters. Kein Wunder, wenn schon die kleinen Kinder oft ganz verdorben und bereits in Dingen unterrichtet sind, die sie nie oder erst im späteren Alter erfahren sollten. Was aber zu dieser Demoralisierung besonders beträgt und vom Uebel das schlimmste Uebel ist, ist das Schläfen der Kinder verschiedenen Geschlechtes in ein und demselben Bett, worüber hier speziell ein paar Worte gesagt sein mögen.

„Zu den ferneren Ursachen“, sagt Alban Stolz in seiner „Erziehungskunst“ (4. Aufl. S. 111.), „wodurch Unzucht in der Kinderwelt sich verbreitet, gehört das Beisammenschlafen; es entsteht dadurch Blutschande und wechselseitige Reizung zu widernatürlicher Wollust in so häufigen Fällen, daß anzunehmen ist, es kommen in unseren Ländern diese entsetzlichen Sünden häufiger bei der Jugend vor als bei Erwachsenen.“ Jedenfalls hört dadurch die natürliche Scheu vor dem anderen Geschlechte auf, und wird die Schamhaftigkeit schon im Keime erstickt. Die schweren moralischen Gefahren, die der bezeichnete Uebelstand mit sich bringt, werden es uns daher begreiflich erscheinen lassen, wenn auch die kirchlichen Behörden bezw. einzelne Synoden sich mit denselben beschäftigt haben. So führt Lehmkühl die vierte Mailänder Synode an, die zu strengem Einschreiten gegen das Zusammen schlafen von Kindern verschiedenen Geschlechtes aufforderte: „Parochus, ut diligentissime poterit, et Episcopus imprimis, tum auctoritate

sua, tum etiam, si opus erit, saecularis magistratus ope implo-
rata, id maximopere curet, ut ne cum femina quocunque vel
arctissimae propinguitatis gradu conjuncta mas simul cubet,
etiamsi ambo puerili aetate sunt, ita tamen grandiusculi, ut
aliqua inde suspicio, periculum occasiove impuri flagitii commit-
tendi exsistere possit. Nec vero paupertatis, angustaeve habita-
tionis excusationi locus facile relinquatur, quominus istiusmodi
impuritatum occasio omnis praecidatur; cum humi potius atque
adeo sub dio jacere satius esset.“ (Theol. mor. II. n. 479). Eine
andere Synode, die von Fulgino im Jahre 1722, schärfst dieses Verbot
ebenfalls ein, jedoch mit Beschränkung auf die über sieben Jahre
alten Kinder; solche aber in demselben Bette schlafen zu lassen, wird
als Reservatsfall für jene erklärt, denen die Sorge über die Kinder obliegt.

Eine passende Gelegenheit, gegen diesen Uebelstand vorzugehen,
dürfte dem Seelsorger der Krankenbesuch bieten. Wie oft führt ihn
diese Pflicht nicht in die Hütten der Armen! Hier hat er nun die
beste Gelegenheit, in unauffälliger Weise sich vom Vorhandensein des
bezeichneten Uebelstandes zu vergewissern, um dann mit Klugheit
vorgehen zu können. Nach ein paar Vorfragen über die Wohnungs-
verhältnisse, den Mietzins und ähnliches, ergibt sich dann wie von
selbst die weitere Frage, wie denn in einem so engen Raume soviele
Platz finden können, und wo denn die Kinder schlafen.

Vielleicht ist es weniger die beschränkte Wohnung als vielmehr
die Armut, die den Eltern nicht gestattet, die entsprechende Anzahl
von Betten sich zu verschaffen. In diesem Falle könnte ja vielleicht
die christliche Charitas z. B. in Gestalt einer frommen, wohltätigen
Person oder des Vinzenziusvereines, falls im Orte ein solcher existiert,
Abhilfe treffen. Ueberhaupt könnte ein Vinzenziusverein in dieser Be-
ziehung sehr viel tun, umso mehr, als die Mitglieder durch ihre öfteren
Besuche in den armen Familien sich eher und leichter von dem nicht
bloß leiblichen, sondern oft mehr noch sittlichen Elend daselbst über-
zeugen können, als der Seelsorger. Sollte sich aber der Uebelstand
nicht beheben lassen, weil die Wohnungsverhältnisse dies tatsächlich
nicht gestatten, so soll dann doch wenigstens die Gefahr soviel als
möglich vermindert werden, entweder dadurch, daß nur Kinder des-
selben Geschlechtes beisammen schlafen, oder falls dies nicht möglich
ist, „quod parentes filios suos atque filias vestitas lecto com-
mittant atque invigilent donec somno se dederint; atque in-
super id omnino efficiant, ut unus ex filiis, cui fidere melius
possint, ipsos prorsus moneat, quum primum aliquis ex reliquis
minimum quid committere conatus fuerit, quod minus deceat.“
(Lehmk. Theol. mor. II. n. 478.)

Recht gut wird es zur Bewahrung der Schamhaftigkeit auch
sein, wenn die Kinder, zumal wenn solche verschiedenen Geschlechtes
in der gleichen Kammer schlafen, beim An- und Auskleiden nicht
allein sind, sondern vom Vater oder von der Mutter überwacht werden,

welche dann gegen etwaige Unziemlichkeiten strenge einschreiten. Es soll ferner auch strenge darauf gedrungen werden, daß die Kinder morgens gleich aufstehen und sich ankleiden und nicht noch eine Zeit lang wach im Bette bleiben. Welche Sünden können da nicht vorkommen! — Man lasse auch Kinder nicht mit Dienstboten und noch weniger mit „Schlafgehern“ oder „Schlafgeherinnen“, wenn solche von der Familie gehalten werden, wie dies nicht selten der Fall ist, in ein und derselben Kammer schlafen, wenn diese nicht durchaus verläßlich sind. Selbstverständlich wird es der Seelhorer, wo es nötig erscheint, auch an diesbezüglichen Mahnungen und Warnungen auf der Kanzel nicht fehlen lassen, z. B. gelegentlich einer Standespredigt für Eheleute, und wird letzteren dabei auch die entsprechenden Verhaltungsregeln angeben.

Wie wird endlich der Beichtvater jene Kinder, die sich gelegentlich eines solchen Beisammenschlafens zu versündigen pflegen, zu behandeln haben? Anschließend an das obige Zitat bemerkt Lehmkühl: „Ceterum, si ex confessione puerorum confessarius cognovit occasionem proximam, ipsos pueros tractare debet sicut alios in occasione proxima constitutos, eosque aliquando etiam adigere debet, ut apud parentes instant pro separatione. Neque videtur aliqualis suspicio aut infamatio apud ipsos parentes tanti semper aestimari debere, quando sunt pueruli, quanti alias diffamatio aestimatur.“ (l. c. n. 479.) Dedenfalls wird der Beichtvater mit diesen jugendlichen occasionarii und consuetudinarii die weitgehendste Nachsicht üben müssen. Sie befinden sich eben in einer occasio, die zu vermeiden für gewöhnlich am allerwenigsten in ihrer Macht steht; dazu noch die ihrem Alter eigene Schwäche und die noch nicht ganz vollständige Kenntnis der Größe und Schwere ihrer Sünde. Etwas anderes wäre es, wenn der Beichtvater zur sicheren Überzeugung gelangt wäre, daß von Seite unseres Gewohnheits- und Gelegenheitsünders absolut kein conatus vorhanden ist, indem er nie die ihm anbefohlenen Mittel ad periculum removendum vel minuendum angewendet hat. In einem solchen Falle müßte freilich der Beichtvater mit Verweigerung der Absolution vorgehen. Ist das Kind noch nicht ganz verdorben, so wird eine solche denegatio auf dasselbe doch nicht ganz ohne Eindruck bleiben, so zwar, daß noch immer einiger Nutzen aus derselben zu erhoffen ist. Othmarus.

IV. (Die östere heilige Kommunion.) Unter dieser Überschrift finden sich in Nr. 1 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift S. 103 einige sehr interessante Mitteilungen über den allverehrten und gefeierten, einstigen Zentrumsführer Windthorst. Es wird dort erzählt, daß er in seiner Demut trotz der Sehnsucht nach der heiligen Kommunion dieselbe seiner Gewohnheit gemäß nur zweimal im Jahre empfangen habe.

So dankbar man dem Verfasser für die gemachten Mitteilungen sein wird, so wenig werden sich viele mit dem einen oder andern